

RS Uvs 2011/10/20 Senat-AB-11-0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2011

Norm

FrPolG 2005 §52 Abs1

FrPolG 2005 §53 Abs1

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Bei Erlassung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbotes wurde bereits der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet seit dem Jahr 2002 sowie die erworbenen Deutschkenntnisse und der Aufbau eines Bekanntenkreises in Österreich berücksichtigt.

Die aus der Dauer des inländischen Aufenthaltes resultierenden persönlichen Interessen sind jedoch an Gewicht insoweit zu relativieren, als dieser Aufenthalt nur auf Grund eines Asylantrages, der in der Folge rechtskräftig abgewiesen wurde, erlaubt war und seit der rechtskräftigen Abweisung des Asylantrages unrechtmäßig war.

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at